



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RLP)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 28.08.2025, Az.: 6.07.01.02/2-2-5/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt E1 Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb. Im Bereich zwischen der Abschnittsgrenze Rommerskirchen, Mast 29B der Bl. 4207, und der UA Sechtem, Portal 014, wird ein Stromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem (Bl. 4215) für die Umnutzung des bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ±380-kV-Gleichstromkreis geändert. Zwischen der UA Sechtem, Portal 007, und der Landesgrenze NRW/RP, Mast Nr. 99, wird ein bestehender Drehstromkreis der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem (Bl. 4197) umgenutzt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zudem der Betrieb von einem Provisorium sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt

werden, auf (A.II.1): Mastskizzen, Masttabellen, Lagepläne, Profilpläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Kreuzungsverzeichnisse, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen im Bereich des Wasserhaushaltes und
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.IV.) im Bereich des Immissionschutzes, des Gewässersowie Natur- und Artenschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, der Straßen und Wege, der Eisenbahn, der ordnungsrechtlichen Belange, der Versorgungsträger sowie zur Überwachung und Bauausführung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.V.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren gemacht und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine und fachliche Zusagen sowie Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben (A.VI.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 09.09.2025 bis zum 22.09.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben2-e1 zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung

auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden Planfeststellungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt E1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident